

Frau Heine vom Planungsbüro Plankontor erläutert die Notwendigkeit der erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB. Die Planzeichnung ist in Bezug auf Traufhöhe und Dachformen nach der öffentlichen Auslegung noch einmal geändert worden, so dass eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig wurde.

Insbesondere geht sie auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf die möglicherweise zusätzlichen Versiegelungsflächen ein. Die überbaubare Fläche wird zwar vergrößert, die Versiegelung jedoch reduziert. Das resultiert aus der Tatsache, dass beim Ursprungsplan die BauNVO von 1962 gilt, bei welcher die GRZ 2 100 Prozent ausmachen darf. Im jetzigen Plan gilt die BauNVO von 2017, bei welcher die GRZ 2 regelmäßig bis $\frac{1}{2}$ überschritten werden darf.

Im Anschluss werden keine Fragen gestellt.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: